

Informationen zur Langzeitstudiengebühr

Die Thüringer Hochschulen haben Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) zu erheben. Danach erhebt die Fachhochschule Erfurt von Studierenden, die die Regelstudienzeit eines grundständigen Studienganges, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines konsekutiven Studienganges um mehr als 4 Semester überschritten haben, Gebühren in Höhe von 500,00 Euro pro Semester. Für die Erhebung der Gebühren werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet.

Langzeitstudiengebühren werden nicht erhoben von:

- Zweithörern
- Studierenden in weiterbildenden Studiengängen

I. Bemessung der Regelstudienzeit

Bei grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen der Fachhochschule Erfurt wird die Gebührenpflicht auf der Grundlage folgender gebührenfreier Studienzeiten ermittelt:

- für den grundständigen Bachelorstudiengang: Regelstudienzeit zzgl. 4 Toleranzsemester
- für den konsekutiven Masterstudiengang: Regelstudienzeit Bachelor / Diplom plus Regelstudienzeit Master zzgl. 4 Toleranzsemester

Maßgeblich bei der Bemessung der Regelstudienzeit ist der gegenwärtig gewählte Studiengang.

Bei einem **Studiengangwechsel** im ersten grundständigen Studium werden bei einem einmaligen Wechsel folgende Studienzeiten nicht berücksichtigt:

- bei Studiengangwechsel bis zum Ende des 1. Semesters: ein Semester
- bei Studiengangwechsel bis zum Ende des 2. Semesters: zwei Semester

Studienzeiten in einem Teilzeitstudium werden mit einem Gewicht von 0,5 pro Semester auf den Hochschulsemesterverbrauch angerechnet und auf volle Semester abgerundet.

Bei einem **Zweitstudium** (zweites grundständiges Studium nach einem bereits abgeschlossenen Studium) werden die Regelstudienzeiten des gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern

- für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist (das Zweitstudium ist durch Gesetz oder durch Ausbildungsverordnung vorgesehen)
- ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahres liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird (Zugehörigkeit zu den Besten 30 % des Prüfungsjahrganges)

Die Gebührenpflicht für ein zweites grundständiges Studium in den beiden genannten Fällen („begünstigtes Zweitstudium“) wird wie folgt ermittelt:

Regelstudienzeit des ersten grundständigen Studiums plus Regelstudienzeit des gegenwärtigen Zweitstudiums zzgl. 4 Toleranzsemester.

Studienzeiten an

- ausländischen Hochschulen

- Berufsakademien (ohne staatliche Anerkennung)
- Verwaltungsfachhochschulen
- privaten / nicht staatlichen Hochschulen (Ausnahme: Hochschulen mit staatlicher Anerkennung)
- Hochschulen der ehemaligen DDR

sowie Urlaubssemester werden **nicht** auf den Hochschulsemesterverbrauch angerechnet.

II. Hinausschieben oder Befreiung von der Zahlungspflicht

In einer Reihe von Sonderregelungen wird gesetzlich auf die besondere Situation von Studierenden Rücksicht genommen. Durch diese Regelungen werden in erster Linie die persönlichen und/oder sozialen Umstände, in denen sich Studierende befinden, berücksichtigt. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird die Zahlungspflicht hinausgeschoben oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

1. Hinausschieben der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht wird gemäß § 4 Abs. 4 ThürHGEG auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben, um Zeiten

- der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
- der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Pflegezeitgesetz nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
- der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, soweit diese entsprechend § 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach den maßgeblichen Bestimmungen in den Hochschulsatzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester.

2. Erlass oder Minderung

Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

- studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung,
- studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
- einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Der Erlass oder die Minderung kommt auch in Betracht, wenn die Zahlung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Fall einer **wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung** ist die wirtschaftliche Notlage durch eine eigenhändig unterzeichnete, nachvollziehbare vollständige **Einkommens- und Vermögensübersicht** darzulegen. Entsprechende Nachweise (Verdienstbescheinigungen, aktueller Kontoauszug o. ä.) sind beizufügen. **Die zeitlich unmittelbare Nähe zum letzten Studienabschnitt kann nur für ein Semester geltend gemacht werden, da eine unmittelbare Nähe nur dann vorliegt, wenn ohne eine zeitliche Zäsur das Ende des Studiums bevorsteht.** Es ist hier die Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen oder ein Nachweis, dass nicht mehr als 30 von den insgesamt zu erwerbenden Credits offen sind.

Eine **unzumutbare Härte** kann dann gegeben sein, wenn die o. g. Regelbeispiele der unbilligen Härte nicht greifen und derart schwerwiegende soziale, familiäre, berufliche oder sonstige Gründe vorliegen, die es einem Studierenden nicht ermöglichen, Studiengebühren zu entrichten. Da der Gesetzgeber den Erlass der Langzeitgebühr bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage grundsätzlich nur in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung vorsieht, kann somit die **wirtschaftliche Notlage allein nicht eine unzumutbare Härte** aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls begründen.

Hinweise zum Verfahren

1. Anhörung – Informationsschreiben

Das Studierendensekretariat schreibt Studierende im Laufe des letzten Semesters vor Eintritt der Gebührenpflicht an, mit der Bitte, die darin angegebenen Daten zu überprüfen. Das Schreiben enthält eine Aussage zur gebührenfreien Studienzzeit im betreffenden Studiengang sowie zum bisherigen Hochschulsemesterverbrauch. Nicht erfasste oder berücksichtigte Daten und Tatbestände, die für die Gebührenerhebung relevant sind, können dem Studierendensekretariat dann entsprechend mitgeteilt werden.

Folgende Anzeigetatbestände sind möglich:

- Semester, die gemäß § 4 Abs. 3 ThürHGEG nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind (Studiengangwechsel, Urlaubssemester, Semester im Teilzeitstudium, Semester an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes)
- begünstigtes Zweitstudium gemäß § 4 Abs. 2 ThürHGEG (berufsrechtliches Erfordernis/ Jahrgangsbeste)
- Hinausschieben der Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 4 ThürHGEG (Betreuung eines Kindes, Pflege eines Angehörigen, aktive Mitarbeit in Hochschulgremien)
- Beurlaubung
- Bezug von BAföG-Leistungen

Die Anträge sind bis zu der im Informationsschreiben genannten Frist einzureichen. Die jeweiligen Antragsformulare finden Sie im eCampus.

2. Gebührenbescheid

Die Versendung der Gebührenbescheide erfolgt vor Beginn der Rückmeldung. Es handelt sich hierbei um einen Dauerbescheid. Das heißt, der Bescheid wird einmalig ausgestellt und versandt und gilt bei Fortsetzung des Studiums auch für die folgenden Semester bis zur Exmatrikulation.

Die Studiengebühr beträgt 500,00 Euro und ist zusätzlich zum Semesterbeitrag zu entrichten. Die Fälligkeit der Studiengebühr ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

Soweit die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde, erfolgt die Versagung der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung.

3. Antrag auf Erlass oder Minderung der Gebühr

Sofern Studierenden bzw. Studienbewerber*innen ein Gebührenbescheid erteilt wurde, kann die Fachhochschule Erfurt im Einzelfall bei Fällen unbilliger Härte auf der Grundlage eines begründeten Antrags die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen.

Den Antrag auf Erlass/Minderung der Gebühr sowie weitere Hinweise finden Sie im eCampus. Die Anträge sind bis zu der im Gebührenbescheid genannten Frist einzureichen.

4. Widerspruch

Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Studierende sind trotz Widerspruchs zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sofern dem Widerspruch stattgegeben wird, erfolgt eine Erstattung der Langzeitstudiengebühr.

5. Erstattung

Wird vor Semesterbeginn des betreffenden Semesters von neu immatrikulierten Studierenden der Widerruf der Immatrikulation bzw. von zurückgemeldeten Studierenden die Exmatrikulation beantragt, wird diesen die für dieses Semester bereits entrichtete Langzeitstudiengebühr auf Antrag erstattet. Gleiches gilt im Falle der Versagung oder der Rücknahme der Immatrikulation durch die Fachhochschule Erfurt oder im Falle der Exmatrikulation durch die Fachhochschule Erfurt vor Semesterbeginn.

Bei Beendigung des Studiums gilt:

- Studierenden, die vor Beginn des Semesters den Antrag auf Exmatrikulation stellen, wird die Langzeitstudiengebühr in voller Höhe erstattet
- bei Studierenden, die für das nächstfolgende Semester für das Masterstudium zugelassen wurden, wird geprüft, ob ab dem betreffenden Semester die Gebührenpflicht weiter besteht.

Den Antrag auf Erstattung der Gebühr finden Sie im eCampus.

Für weitere Informationen und zur Klärung von Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen des Studierendensekretariats gern zur Verfügung. Sie sind wie folgt zu erreichen:

Altonaer Str. 25
Haus 7
Zi. 7.E.19
Tel.: 0631/6700-111
E-Mail: studierendenservice@fh-erfurt.de